

Ehrungsordnung
der Gemeinde Rangendingen
vom 20. Februar 1979

Der Gemeinderat der Gemeinde Rangendingen hat am 20. Februar 1979 folgende

Ehrungsordnung

beschlossen:

§ 1

Zur Ehrung von Personen, die sich besondere Verdienste um die Gemeinde Rangendingen erworben haben, wird als sichtbares Zeichen der Dankbarkeit und der Anerkennung von der Gemeinde Rangendingen der

„Wappenteller für besondere Verdienste“

gestiftet.

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts gemäß § 22 der Gemeindeordnung und andere Möglichkeiten der Ehrung, wie etwa die Benennung von Straßen nach dem Tode, bleiben hiervon unberührt.

§ 2

Der Wappenteller ist aus Zinn gefertigt und hat einen Durchmesser von 40 cm. Er zeigt das Wappen der Gemeinde und die Wappen der beiden Ortsteile Bietenhausen und Höfendorf, umrahmt von den Worten

„Für besondere Verdienste – Gemeinde Rangendingen“

§ 3

Der Wappenteller kann von der Gemeinde an Bürger verliehen werden, die sich im Bereich des öffentlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Lebens besondere Verdienste um das Wohl und das Ansehen der Gemeinde Rangendingen erworben haben.

Der Wappenteller kann auch an Persönlichkeiten verliehen werden, die aus Rangendingen stammen oder in Rangendingen wohnen, oder deren Schaffen und Wirken sich in besonderer Weise auf Rangendingen erstreckt und die durch eine hervorragende Leistung oder durch ihr ganzes Lebenswerk einer besonderen ehrenden Auszeichnung der Gemeinde Rangendingen würdig sind.

Über die Verleihung des Wappentellers entscheidet der Gemeinderat. Der Beschluss über die Verleihung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Gemeinderats.

Für die Verleihung ist zu beachten, dass der besondere Wert der Auszeichnung in ihrer Seltenheit liegt.

§ 4

Die Verleihung des Wappentellers begründet keinerlei Rechte und Pflichten. Der Wappenteller geht in das Eigentum des Beliehenen über. Beim Tod des Geehrten bleibt die Auszeichnung den Erben. Sie darf von diesen weder verschenkt noch veräußert werden.

§ 5

Die Verleihung des Wappentellers wird in einer besonderen Urkunde festgehalten, die mit der Auszeichnung zu überreichen ist.

In der Urkunde sollen die Verdienste und Leistungen des zu Ehrenden in knapper Form gewürdigt werden.

Die Übergabe der Auszeichnung soll in einer der Bedeutung der Ehrung entsprechenden würdigen Form – möglichst in einer öffentlichen Gemeinderatssitzung – geschehen.

Die Überreichung erfolgt durch den Bürgermeister.

§ 6

Anträge auf Verleihung des Wappentellers sind im Rahmen der Richtlinien dieser Ehrungsordnung eingehend zu begründen; sie können nur vom Bürgermeister oder von den Mitgliedern des Gemeinderats gestellt werden.

§ 7

Diese Ehrungsordnung tritt am 21. Februar 1979 in Kraft.

Rangendingen, den 21. Februar 1979

Bürgermeister